

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG
Herrn Albert Venneker
Zum Schembach 6
59394 Nordkirchen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft
Geschäftszeichen: **70.3.5.52-335/16**
Auskunft: Herr Volmer
Raum: Nr. 321, I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7333
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-7399
E-Mail: Thomas.Volmer@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.02.2017

EMGEFANGEN
09. FEB. 2017

**Niederschlagsentwässerung auf dem Grundstück Gemeinde Nordkirchen, Flur 21,
Flurstück 613 an der L810 / Zur Kläranlage**

Antrag vom 19.08.2016, inkl. Ergänzung vom 20.12.2016

Erlaubnis

zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser

1. Erlaubnisinhaber

Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG
Zum Schembach 6
59394 Nordkirchen

2. Art der Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die widerrufliche Erlaubnis, das anfallende unbelastete Niederschlagswasser des o.g. Grundstücks, in das Grundwasser zu versickern und in ein namenloses Gewässer – Wasserlauf 802 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Lüdinghausen“ - einzuleiten.

Die Niederschlagswasserversickerung/ -einleitung erfolgt gemäß den Anlagen zu Abschnitt 8.

3. Befristung

Die Erlaubnis ist befristet bis zum

29.02.2032.

Unter dem Aspekt der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung habe ich die Erlaubnis bis zum v.g. Datum befristet.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

4. Allgemeine Angaben, Ort und Art der Einleitung

Gemeinde: Nordkirchen
Gemarkung: Nordkirchen
Flur: 21
Flurstück(e): 613
Straße Hnr.: Zur Kläranlage
Gemeindeschlüsselzahl: 05 55 80 28

Versickerung:
Gewässer: Grundwasser
Grundwasserkörper: 278_19
Grundwasserkörpername: Münsterländer Oberkreide/ Funne
Lithologie: Tonmergelstein, z.T. Mergel- und Kalkmergelstein, örtlich Kalkstein

Notüberlauf:
Gewässer: namenloses Gewässer – Wasserlauf 806 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“

Haupteinzugsgebiet: Lippe
Einzugsgebiet: Flothbach → Steuer
Gebietskennzahl: 278859

5. Einleitungsmenge

5.1 Einleitungsstelle E 01

Koordinaten der Einleitung (ETRS89/UTM):

East: 32 39 72 59,0
North: 573 35 70,0

Art der Einleitung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine Sickermulde in das Grundwasser versickert/ eingeleitet. Der Notüberlauf führt in den Straßenseitengraben der Landstraße L 810.

Die einzuleitende Niederschlagswassermenge in die Versickerungsmulde beträgt
max. 135,6 l/s.

5.2 Einleitungsstelle E 02

Koordinaten der Einleitung (ETRS89/UTM):

East: 32 39 71 60,0
North: 573 38 88,0

Art der Einleitung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird über zwei Rückhaltebecken in den Wasserlauf 806 (namenlose Gewässer) eingeleitet.

Die einzuleitende Niederschlagswassermenge beträgt
max. 30,00 l/s.

6 Nebenbestimmungen

- 6.1 Über die geplante Kreuzung der Landesstraße 810 mit einer Kanalhaltung DN 500 B ist im Vorfeld der Maßnahme ein Vertrag über die Straßenbenutzung mit der Straßen.NRW abzuschließen.

In dem Vertrag sind die konstruktiven Einzelheiten der Kanalbaumaßnahmen sowie die Wiederherstellung der Landesstraße im Detail, gemäß der für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien, festzulegen. Hierfür sind für die geplante Kanalbaumaßnahmen entsprechende Planunterlagen (Lageplan im M 1:250, RQ im M 1:50, Erläuterungsbericht) aufzustellen und diese rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn mit Straßen.NRW (Regionalniederlassung Münsterland, Herrn Steinbuß, Tel.: 02541/742-132, Wahrkamp 30 in 48653 Coesfeld) abzustimmen.

- 6.2 Die Gemeinde hat den Antragsteller von der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers freigestellt. Der Antragsteller ist somit zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. - § 49 Abs. 4 LWG.
- 6.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Abwasseranlage von der/dem Unternehmer(in) oder einer/einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Abwasseranlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 66 BauO NRW). Hierzu kann der beigefügte Vordruck verwendet werden. Die Bescheinigung ist dem Kreis Coesfeld, 70 – Umwelt / Wasserwirtschaft, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld, vorzulegen.
- 6.4 Die Einleitungsstellen sind mit einem mindestens 1,00 m hohem Holz- oder Stahlpfosten kenntlich zu machen.
Begründung:
Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Unterhaltung durch den zuständigen Wasser – und Bodenverband, ist es in der Vergangenheit immer wieder dazu gekommen, dass die Einleitungsstellen durch den Einsatz von schwerem Gerät beschädigt wurden. Durch die deutliche Kennzeichnung der Einleitungsstelle, werden derartige Schäden verhindert.
- 6.5 Die Einleitungsstellen sind mit Natursteinen gegen Erosion zu sichern und böschungsgleich zu befestigen. Die Natursteine sind mit 5 cm tiefliegenden Fugen einzubauen, um das Ansiedeln von Grün zu ermöglichen.
- 6.6 In das Gewässer darf ohne Vorbehandlung ausschließlich unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser gemäß Kategorie I der Anlage 1 des Runderlasses des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ sowie Niederschlagswasser von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen eingeleitet werden.
- 6.7 Die mit den Grüneintragungen und dem Prüf- bzw. Sichtvermerk versehenen Anlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 6.8 Der Inhaber der Erlaubnis hat dem Kreis Coesfeld alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen, des Niederschlagswassers in Bezug auf Menge und Zusammensetzung und der Auswirkungen, die mit diesem Bescheid zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Plan- oder Nutzungsänderungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- 6.10 Die Entwässerungsanlagen einschl. der Versickerungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer entsprechend den hydraulischen / hydrogeologischen Erfordernissen zu erstellen.
- 6.11 Die Entwässerungsanlagen und die Versickerungsanlagen haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 6.12 Die gesamten Anlagen einschließlich der Entwässerungsleitungen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten.
- 6.13 Die Versickerungsanlagen sind von den Betreibern mindestens halbjährlich zu kontrollieren und von größeren Stoffanreicherungen, z. B. im Herbst bei Laubfall, zu reinigen.
- 6.14 Um einer Bodenverdichtung vorzubeugen darf der Standort der Versickerungsanlagen in der Bauzeit nicht mit Fahrzeugen bzw. schwerem Gerät befahren werden.
- 6.15 Vor Herstellung der Versickerungsanlagen ist der anstehende Boden zu lockern. Eine Bodenverdichtung darf nicht vorgenommen werden.
- 6.16 Zur Vermeidung von Vernässungsschäden an fremden und eigenem Eigentum haben die Versickerungsanlagen einen Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen und 6 m zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung einzuhalten.

- 6.17 Die Einleitungsstellen / Versickerungsanlagen sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 6.18 Die Versickerungsanlagen dürfen nicht bepflanzt oder in unmittelbarer Nähe von Baum- und Strauchbewuchs erstellt werden.
- 6.19 Entwässerungsflächen, auf denen mit erhöhten Verschmutzungen zu rechnen ist, z. B. aufgrund erhöhten Fahrzeugverkehrs, sind mit Ablaufschächten mit Schmutzfängen auszustatten bzw. über Absetzanlagen zu führen oder grundsätzlich an abflusslose Gruben anzuschließen. Diese sind regelmäßig zu kontrollieren und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 6.20 Die einzuleitenden Niederschlagswässer dürfen keine für Menschen, Tiere und Pflanzen schädlichen Stoffe, insbesondere keine öl- und benzinhaltigen Flüssigkeiten enthalten.
- 6.21 Der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) sowie Dünge- und Reinigungsmitteln im Bereich der zur Niederschlagswasserableitung vorgesehenen Flächen und an der Versickerungsanlage ist untersagt.
- 6.22 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das bzw. die Gewässer oder den Untergrund gelangen, unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.
- 6.23 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sich gegen Rückstau aus der Versickerungsanlage durch geeignete technische Maßnahmen in seinem privaten Entwässerungssystem zu sichern.
- 6.24 Ein Ableiten von Niederschlagswasser auf Fremdgrundstücke ist unzulässig.
- 6.25 Bei Überstauungen der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass Dritte nicht zu Schaden kommen.
- 6.26 Unmittelbar nach Fertigstellung jeder Versickerungsanlage ist ein Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu vereinbaren.

7 Hinweise

- 7.1 Die mit den Grüneintragungen und dem Prüf- bzw. Sichtvermerk versehenen Anlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 7.2 Die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Die Verpflichtung zur Einholung von weiteren Genehmigungen, Zustimmungen usw. oder zum Erstellen von Anzeigen wird durch die Erteilung dieses Bescheides nicht aufgehoben.
- 7.3 Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Ein Eigentümerwechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte begrünte Oberbodenzone auf dem eigenen Grundstück ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erlaubnisfrei.
- 7.5 Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 13 WHG.
- 7.6 Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden. - § 18 Abs. 1 WHG
- 7.7 Der Erlaubnisinhaber hat die Überwachung der Gewässerbenutzung und der Anlagen zu dulden. - §§ 21 und 101 WHG
- 7.8 Die Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- 7.9 Plan- oder Nutzungsänderungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- 7.10 Auf die §§ 89 und 103 WHG sowie § 324 StGB weise ich hin.

8 Verweise auf Anlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis vom heutigen Tag:

- | | | |
|------------|--|--------------|
| 8.1 | Formblätter vom 19.08.2016 zum Erlaubnis Antrag | |
| 8.2 | Erläuterungsbericht | |
| 8.3 | Rechnerischer Nachweis der RRB's gemäß DWA ATV A 117 | |
| 8.4 | Übersichtsplan | M. 1: 25.000 |
| 8.5 | Lageplan aus Okt. 2015 | M. 1: 2.000 |
| 8.6 | Lageplan aus Okt. 2015 | M. 1: 500 |

9 Gebührenfestsetzung

Für die o.g. Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von

200,00 €

(in Worten: zweihundert Euro) festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Kreiskasse Coesfeld, Kassenzzeichen **731010-17-335-16**, zu überweisen.

10 Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Eine Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das heißt, Sie müssen die Gebühr auch dann fristgerecht bezahlen, wenn Sie gegen den Gebührenbescheid Klage erheben.

Sie können einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen (§ 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und diesen mit Begründung an die Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, senden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II (nunmehr § 110 Justizgesetz NRW) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

11 Rechtsgrundlagen

- ZustVU § 1 III der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282) in der zzt. gültigen Fassung
- WHG §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung
- LWG §§ 43 ff und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) in der zzt. gültigen Fassung
- GebG NRW § 8 (1,2) des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011) in der zzt. gültigen Fassung
- AVerwGebO NRW Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. 07. 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zzt. gültigen Fassung
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686)

Im Auftrag


Volmer

Kreis Coesfeld
70 – Umwelt / Wasserwirtschaft
Friedrich-Ebert-Straße 7
48651 Coesfeld

UnternehmerIn (Name), Sachverständige/er (Name)

Straße

Plz, Ort

BauherrIn

Straße

Plz, Ort

**Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NRW über die
Errichtung oder Änderung*) von
Entwässerungsanlagen**

*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Austausch gleichartiger Teile der Anlage

1. Ich habe an dem o.g. Standort

- die Grundleitungen der Entwässerungsanlage
 errichtet geändert
 als Sachverständige/er überprüft.

2. Einleitung

Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in

- Sammelkanalisation / Trennkanalisation (*Regenwasserkanal*)
 einen Vorfluter den Untergrund
 erlaubnisfrei über die belebte Bodenzone in den Untergrund

3. die von mir durchgeführte / überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich – rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum / Unterschrift UnternehmerIn, Sachverständige/er

2. ~~1.~~ Ausfertigung

Gemeinde Nordkirchen

Gewässerkennzahl GewKZ 27885926

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushalts-
gesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser von den
Grundstücken Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG

Firmengelände Nordkirchen

Antragssteller:

Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG
Zum Schembach 6
59394 Nordkirchen

Kreis Coesfeld

Eing. 19. Aug. 2016

Abt.: 70.3 Vm

Geprüft!

07. Feb. 2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

i. A. [Signature]

Bearbeitet:

Münster im Juli 2016

Ingenieurbüro

Kettler u. Blankenagel GmbH

Kesslerweg 52

48155 Münster

Aufgestellt:

Nordkirchen im Juli 2016

Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG

Zum Schembach 6

59394 Nordkirchen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausfertigung.....	1
Gemeinde Nordkirchen.....	1
Gewässerkennzahl GewKZ 27885926.....	1
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushalts-gesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser von den Grundstücken Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG.....	1
Firmengelände Nordkirchen.....	1
Antragssteller:.....	1
Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG Zum Schembach 6 59394 Nordkirchen	1
Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG Zum Schembach 6 59394 Nordkirchen	1
1 Erläuterungen.....	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Lage.....	4
2 Gewerbebetrieb.....	4
3 Entwässerung.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 1. Bauabschnitt.....	4
3.3 Straße „Zur Kläranlage“	5
3.4 2. Bauabschnitt.....	5
3.5 Behandlungsbedürftigkeit.....	5
4 Nachweis der Versickerung.....	5
4.1 1. Bauabschnitt.....	5
4.2 Kanalisation Straße „Zur Kläranlage“	5
4.3 2. Bauabschnitt.....	6

Anlagen

- Antragsformular
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Übersichtslageplan, M 1:2.000
- Lageplan, M 1:500
- Bodengutachten
- Flächenübersicht
- Nachweis der Versickerung
- Hystem-Bericht der Kanalisation
- Extran-Bericht der Kanalisation

1 Erläuterungen

Erläuterungen zum Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Gewässers zum Zwecke der Einleitung von Niederschlagswasser, sowie Antrag auf Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

1.1 Allgemeines

Es handelt sich um eine Umsiedlung auf ein nicht erschlossenes Grundstück. Zum Zwecke der Erschließung wird die vorhandene Zufahrt zur bestehenden Kläranlage ausgebaut.

1.2 Lage

Die Grundstücke der Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG haben eine Gesamtgröße von ca. 5 ha und liegen im Nordwesten der Gemeinde Nordkirchen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zur Kläranlage“, welche eine Anbindung an die L 810 „Ermener Straße“ hat.

Die zusammenliegenden Grundstücke grenzen sich wie folgt ab:

- im Norden an das namenlose Gewässer
- im Süden an die L810 „Ermener Straße“
- im Westen an eine landwirtschaftliche Fläche
- im Osten an die Straße „Zur Kläranlage“

2 Gewerbebetrieb

Es handelt sich um einen Viehhandelsbetrieb, nebst Verwaltung. In einem ersten Bauabschnitt sollen zunächst ein Verwaltungsgebäude und ein PKW Parkplatz für die Angestellten gebaut werden. In einem nicht zeitlich terminierten zweiten Bauabschnitt sind eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes, Viehhallen, Nebengebäude und LKW-Stellplätze geplant.

3 Entwässerung

3.1 Allgemeines

Aufgrund der Außenlage des Grundstückes ist in der Nähe keine Kanalisation vorhanden. Es ist geplant das anfallende Niederschlagswasser in Mulden, bzw. Becken zu sammeln und dort zu versickern.

3.2 1. Baubschnitt

Im ersten Baubschnitt werden insgesamt 4.277 m² Fläche versiegelt. Zum Zwecke der Versickerung werden 300 m Mulden und ein Versickerungsbecken von ca. 1.225 m² Größe angelegt.

Als Notüberlauf ist ein Anschluss an die geplante Regenwasserkanalisation der Straße „Zur Kläranlage“ geplant.

3.3 Straße „Zur Kläranlage“

Soweit möglich soll das Niederschlagswasser der Straße in einer Mulde zwischen der Zufahrt und der L 810 versickert werden. Der angeschlossenen Straßenfläche von 815 m² stehen eine Muldenfläche von 550 m² zzgl. angrenzenden Grünflächen zur Verfügung. Aufgrund des Verhältnisses Fläche zu Versickerung kann auf einen Nachweis verzichtet werden.

Aufgrund der Topographie, bzw. der Höhenlage ist eine Entwässerung des hinteren Bereiches der Straße, sowie Teile der privaten PKW-Stellplätze „Venneker“ nicht möglich. Zu diesem Zweck wird ein Regenwasserkanal in der Straße „Zur Kläranlage“ mit Anschluss an das Gewässer GewKz 27885924 geplant.

3.4 2. Bauabschnitt

Im zweiten Bauabschnitt werden insgesamt 18.968 m² Fläche versiegelt. Zum Zwecke der Versickerung werden 625 m Mulden und zwei Versickerungsbecken von ca. 950 m² Gesamtgröße angelegt.

Als Einleitung/Notüberlauf sind zwei Anschlüsse an das namenlose Gewässer geplant.

3.5 Behandlungsbedürftigkeit

Vor Einleitung in das Gewässer wird das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone als auch über die Vegetationszone der Entwässerungsmulden geleitet, wo eine Klärung stattfindet.

4 Nachweis der Versickerung

Der Nachweis der Versickerung wurde auf Basis der DWA-A-138 geführt.

Der Bemessungsregen beträgt $r_{15,1} = 114 \text{ l/s*ha}$.

Gemäß den Ergebnissen des Bodengutachtens wurde ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 1 \cdot 10^{-6}$ angenommen.

Die maximal geplante Muldentiefe beträgt 20 cm.

4.1 1. Bauabschnitt

Der versiegelten Fläche A_v von 3.850 m² stehen eine Versickerungsfläche von 1.825 m² zur Verfügung. Die Berechnung zeigt, dass selbst bei einem 10-jährigen Regenereignis die Versickerungsflächen nur maximal 12 cm eingestaut werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es zu einem Überstau kommt.

4.2 Kanalisation Straße „Zur Kläranlage“

Die geplante Kanalisation wurde mit Hilfe eines hydro-dynamischen Simulationsmodell überprüft. Bei einer Überegnung mit einem $R_{15,3}$ gibt es keinen Einstau. Der maximale Abfluss beträgt 35 l/s.

Die Kanalisation ist dafür ausgelegt, bei geeigneter Höhenlage, zusätzlich anfallende Niederschlagswasser einer möglichen Gewerbegebietserweiterung auf der Ostseite der Straße „Zur Kläranlage“ zu übernehmen. Gegebenenfalls muss dieses gedrosselt abgegeben werden.

4.3 2. Bauabschnitt

Der versiegelten Fläche Au von 17.071 m² stehen eine Versickerungsfläche von 2.200 m² zur Verfügung. Die Berechnung zeigt, dass schon bei einem 2-jährigen Regenereignis die die maximale Einstauhöhe erreicht wird.

Bei einer Verringerung der angeschlossenen Fläche auf 14.000 m² würde bei einem 3-jährigen Regenereignis der maximale Einstau erreicht. Rechnerisch müssen also die verbleibenden 3.071 m² abgeleitet werden.

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
für Niederschlagswassereinleitungen
in ein Oberflächengewässer / über Versickerungsanlagen zum Grundwasser
gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Kreis Coesfeld
70 – Umwelt / Wasserwirtschaft
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1. Antragsteller

Name: Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG, Albert Venneker
Straße: Zum Schembach 6
PLZ Ort: 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 529090
Fax: 02596 529828
email:

2. Es wird beantragt, das anfallende Niederschlagswasser des Grundstücks

Gemarkung: Nordkirchen
Flur: .21
Flurstück: .613
Straße: L 810 / Zur Kläranlage
PLZ / Ort: 59394 Nordkirchen

- in ein **Oberflächengewässer** einzuleiten
oder / und
 zum **Grundwasser** zu versickern

3. Vorbehandlung des Niederschlagswassers

- keine Vorbehandlung
 Absetzschacht
 Regenrückhaltebecken
 Regenklärbecken
 Sand- bzw. Schlammfang
 Abscheideranlage
 Sonstige: Belebte Bodenzone

Geprüft!
07. Feb. 2017
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
[Handwritten Signature]

Sofern eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erfolgt, sind **Bemessungsunterlagen**
sowie
eine **zeichnerische Darstellung** der Behandlungsanlage diesem Antrag beizufügen!



4. Niederschlagswassereinleitung in Oberflächengewässer

Angaben zur Einleitung

Gemarkung: Nordkirchen.....
 Flur: 21.....
 Flurstück des Gewässers: 438.....
 Koordinaten (ETRS 89 / UTM): East: West 32397160 Ost 32397255
 North: West 5733888 Ost 5733910.....
 Name bzw. Nr. des Gewässers: Ohne Namen.....
 Wasser- u. Bodenverbandsgebiet:

Liegt das Entwässerungsgrundstück in einem Wasserschutzgebiet?

- ja
 nein

vorhandene und geplante befestigte Flächen:

angeschlossene Dachflächen: 1.024 m² x 0,95¹⁾ x 0,0114²⁾ = 11,1 l/s
 angeschlossene Hofflächen: 2.048 m² x 0,8¹⁾ x 0,0114 = 18,7 l/s
 sonstige angeschlossene Flächen: m² x x 0,0114 = l/s

max. Einleitungsmenge in dieses Gewässer 29,8 l/s

¹⁾ Ψ (Abflussbeiwert) Dachflächen = 0,95 Ψ Hofflächen = 0,8 ²⁾Bemessungsregen $r_{15, n=1} = 0,0114$ l/(s x m²)

Beschreibung der Einleitungsstelle am Gewässer:

- über Rohrleitung, Durchmesser:
- über offenen Ableitungsgraben
- über Straßen- bzw. Wegeseitengraben (unzulässig bei Bundes- und Landstraßen)

Bitte beachten:

Gibt es mehrere Einleitungsstellen bzw. Einleitungen an verschiedenen Gewässern, sind diese entsprechend den Vorgaben der Seite 2 und 3 (Punkte 4.1-4.2.9) im Antrag zu ergänzen !

Weitergehende Angaben zur Einleitung sind in einem separaten Erläuterungsbericht diesem Antrag beizufügen.

Nicht jeder Graben/Teich ist ein Gewässer !

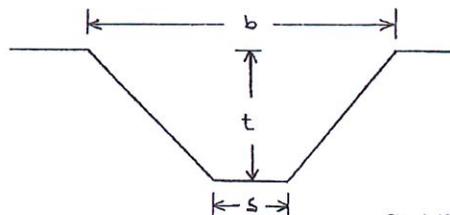
Bei Fragen zur Gewässereigenschaft wenden Sie sich an die Untere Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.

Einleitungen in oder über Straßenseitengräben sind ohne Einverständnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers nicht zulässig.

4.2 Auskünfte über das Oberflächengewässer

4.2.1 Wie groß ist das Gewässerprofil?

Gewässertiefe t: 1,2 m
 Sohlbreite s: 0,6 m
 Böschungsbreite b: 4,5 m





4.2.2 Wie hoch ist augenscheinlich der jahresdurchschnittliche Wasserstand im Gewässer?

.....10 cm

4.2.3 Fällt das Gewässer zeitweise trocken?

ja nein

4.2.4 Kommt es durch die Einleitung zu Überflutungen oder schnell / stark ansteigenden Wasserständen im Gewässer?

ja => Überflutung oder hoher Wasserstand im Gewässer
 nein

4.2.5 Wie ist der Ausbauzustand des Gewässers?

naturnah
 trapezförmig / gerade
 verrohrt

4.2.6 Wie ist der Unterhaltungszustand des Gewässers?

verkrautet
 versandet / verschlammt
 bewachsen
 ohne Beanstandungen

4.2.7 Wie oft wird das Gewässer unterhalten?

jährlich
 bei Bedarf
 nicht bekannt

4.2.8 Wo gibt es Zugangsmöglichkeiten zur Einleitungsstelle am Gewässer?

über das Entwässerungsgrundstück
 über einen Weg oder Straße
 Kontrollschacht

4.2.9 Gibt es ein Bauwerk im und am Gewässer unmittelbar unterhalb der Einleitungsstelle?

Durchlass / Überfahrt Durchmesser: cm Länge: m
 Verrohrung Durchmesser: cm Länge: m
 Stauanlage / Absturz Stau- / Absturzhöhe: cm
 Gebäude in einem Abstand von m zur Böschungsoberkante
 Sonstige:

Abstand zur Einleitungsstelle:100 m



5. Niederschlagswassereinleitung / -versickerung in das Grundwasser

Angaben zur Einleitung / Versickerungsanlage

Gemarkung: Nordkirchen.....
 Flur: 21.....
 Flurstück des Gewässers: 613.....
Koordinaten (ETRS 89 / UTM): East: 32 397259.....
 (≈ Mitte Versickerungsanlage) **North:** 5733570.....
 Eigentümer: Albert Venneker.....

Einleitungsart/Versickerungsanlage:

- Rigolenversickerung Rohrrigolenversickerung
 Schachtversickerung Mulden-Rigolen-Versickerung
 Versickerungsbecken Sonstige:

Größe des Grundstücks: m²

vorhandene und geplante befestigte Flächen:

angeschlossene Dachflächen:4.667..... m² x 0,95 x 0,0114 = ..50,5..... l/s
 angeschlossene Hofflächen:9.333..... m² x 0,8 x 0,0114 = ..85,1..... l/s
 sonstige angeschlossene Flächen: m² x ____ x 0,0114 = l/s

max. Einleitungsmenge 135,6 l/s

¹⁾ ψ (Abflussbeiwert) Dachflächen = 0,95 ²⁾ ψ Hofflächen = 0,8 ³⁾ Bemessungsregen $r_{15, n=1} = 0,0114$ l/(s x m²)

Liegt das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet? ja nein

Liegt das Grundstück an einer Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche? ja nein

Wie bzw. wohin erfolgt die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers bei einem Versagen / Überlauf der Versickerungsanlage? Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Nordkirchen

Boden- und Grundwasserverhältnisse bei Versickerungsanlagen

Bodenart^{**) im Bereich der Versickerungsanlage:}

k_f -Wert^{**) der Bodenart: 1*10⁻⁵ bis 1*10⁻⁷m/s.....}

^{**) z. B. Fein-/Mittelkies (k_f -Wert = ca. 5*10⁻² m/s), Sandiger Kies (ca. 10⁻³), Grobsand (ca. 2*10⁻³), Mittelsand (ca. 8*10⁻³), Feinsand (ca. 5*10⁻⁴), schluffiger Sand/sandiger Schluff (ca. 4*10⁻⁵), Schluff (ca. 5*10⁻⁶)}

Geländehöhe im Bereich der geplanten Versickerungsanlage: 53,80 – 54,10.....m ü. NN

Grundwasserstand am geplanten Standort der Versickerungsanlage: 52,90 – 53,40... m ü. NN

Grundwasserstand und Geländehöhe ermittelt durch: Dipl. Ing. Karl Umpfenbach Münster.....

Abstände der Versickerungsanlage

- zur Grundstücksgrenze:3,00..... m
- zum nächsten unterkellerten Gebäude: > 100..... m

In der Regel muss ein Abstand von mind. 2 m von der Grundstücksgrenze und von mind. 6 m von allen unterkellerten Gebäuden eingehalten werden. Unterschreitungen sind zu erläutern.



6. Rechtliche Ausgangslage

Besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagsentwässerung? ja nein

Wenn ja:

Welche Behörde hat erteilt?.....

Wann wurde die Erlaubnis erteilt?

Unter welchem Aktenzeichen wurde die Erlaubnis erteilt?

Steht der vorliegende Antrag im Zusammenhang eines Bauantrags? ja nein

Wie lautet das Aktenzeichen des Bauantrags?

7. Zusätzliche Erläuterungen / Anmerkungen

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden.

Der Bau und die Inbetriebnahme der Niederschlagsentwässerungsanlage dürfen erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, da die Maßnahme noch durch den Kreis Coesfeld als zuständige Untere Wasserbehörde versagt, geändert und mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen versehen werden kann.

Geprüft!

07. Feb. 2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

19/01/2016

Datum, Unterschrift des Antragstellers



Erforderliche Antragsunterlagen im Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren Niederschlagswasserbeseitigung

Zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG und der Genehmigung gem. § 58 Abs. 1 und 2 LWG.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung muss alle unten aufgeführten Angaben und Planunterlagen enthalten, die notwendig sind, um das Verfahren ohne weitere Ermittlungen beurteilen zu können. Bemessungen, Gestaltungen, Betrieb und Wartung der Entwässerungseinrichtungen richten sich nach den einschlägigen DIN- / EN-Normen sowie den DWA Arbeits- und Merkblättern.

Die Planunterlagen sind entsprechend der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) bzw. den einschlägigen DIN- / EN-Normen zu erstellen.

Folgende Unterlagen sind für die wasserrechtlichen Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren in 4-facher Ausfertigung erforderlich:

- a) **ausgefüllter Antragsvordruck**
(falls weitere Angaben zur Beurteilung notwendig sind, ist ein Erläuterungsbericht beizufügen)
- a) **Übersichtskarte** im Maßstab 1:25.000
- b) **Übersichtsplan** im Maßstab 1:5.000 mit Darstellung des Gewässers
- c) **Lageplan** im Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit folgenden Darstellungen:
genaue Lage der vorhandenen bzw. geplanten Anlagen [neue befestigte Flächen (Hof- und Dachflächen), Behandlungsanlagen für belastetes Niederschlagswasser, Kontrollschächte, Pumpwerke, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Dungplatten, Fahrsilos, Gewässer, Teiche usw.], Fließrichtung des Gewässers
- d) **höhenmäßiger Nachweis** (Längsschnitt) vom jeweiligen Entwässerungsbereich bis zum Gewässer (inkl. Sohlhöhen), sämtliche Sohlhöhen der Rohrleitungen im jeweiligen Ein- und Auslaufbereich der betroffenen Bauwerke und der Einleitungsstelle, sowie der Längsvermaßung sind anzugeben. Die Höhenangaben sind auf einen unveränderbaren (feststehenden) Bezugspunkt zu beziehen.
Die **Ablaufleitung** muss bei kleineren Gewässern mindestens 15 cm über der Grabensohle und bei größeren Gewässern mindestens 10 cm über Mittelwasser **rückstaufrei** ausmünden.
- e) **Bauzeichnung der Regenwasserbehandlungsanlagen** z.B.: Absetzschacht, Retentionsbodenfilteranlage, Pflanzenkläranlage, Teichanlage, Verregnungsanlage usw., jeweils Grundriss(e) und Schnitt(e)
- f) **abwassertechnische Berechnung** entsprechend den gültigen / anerkannten Bemessungsgrundlagen
- g) Bei der **Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser** über geeignete Versickerungsanlagen sind zusätzliche Planunterlagen und Erläuterungen (Beschreibung der Bodenart, Bodenprofil nach Bodenkarte bzw. Bodengutachten oder Versickerungsversuch usw.) beizubringen.

Die Antragsunterlagen sind von einem Fachplaner (z.B. Tiefbauingenieur) aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sowie vom Antragsteller und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben und mit Datum zu versehen!

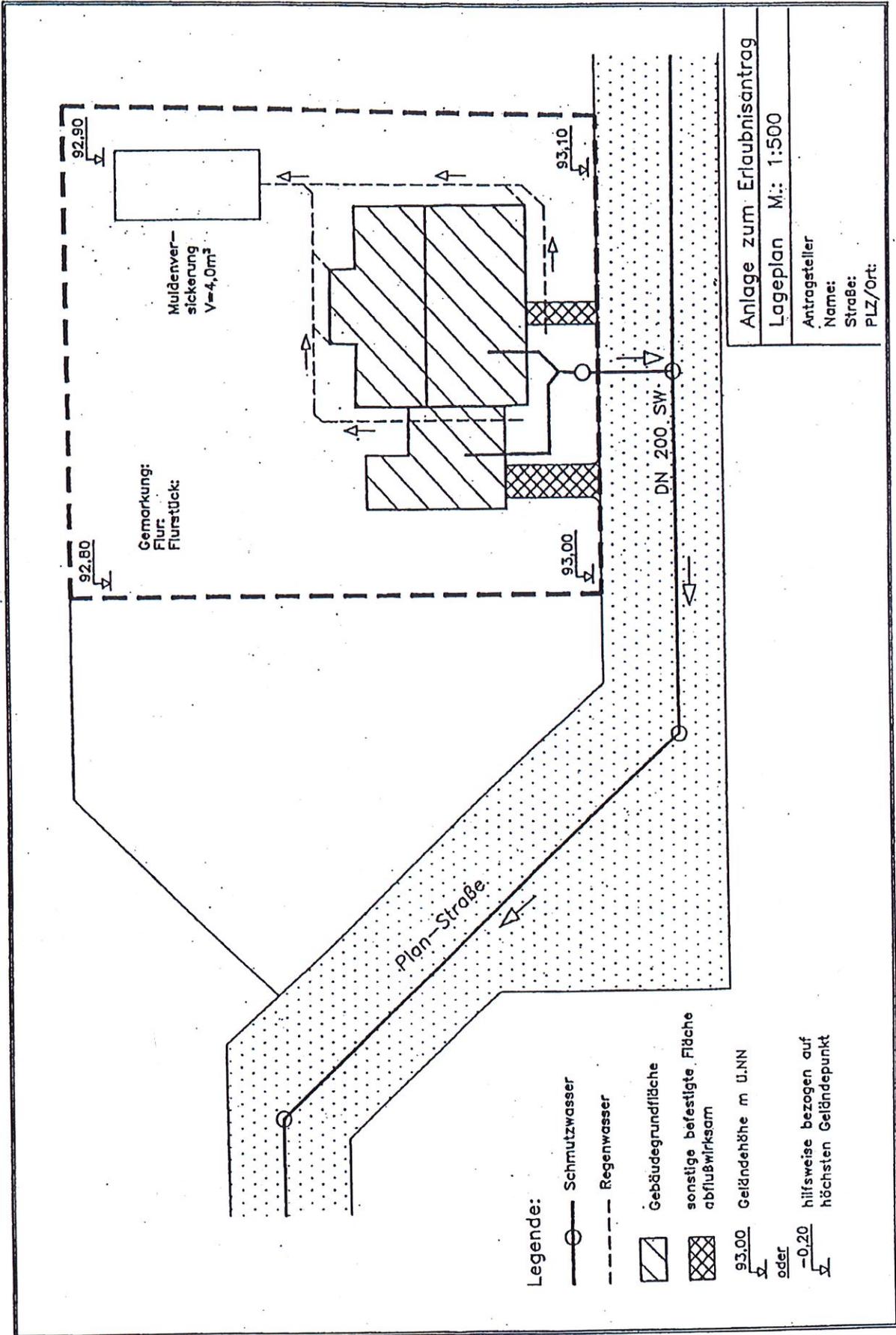
Unvollständige Antragsunterlagen werden nach einer Vorprüfung ohne Erlaubnis / Genehmigung zurückgesandt!

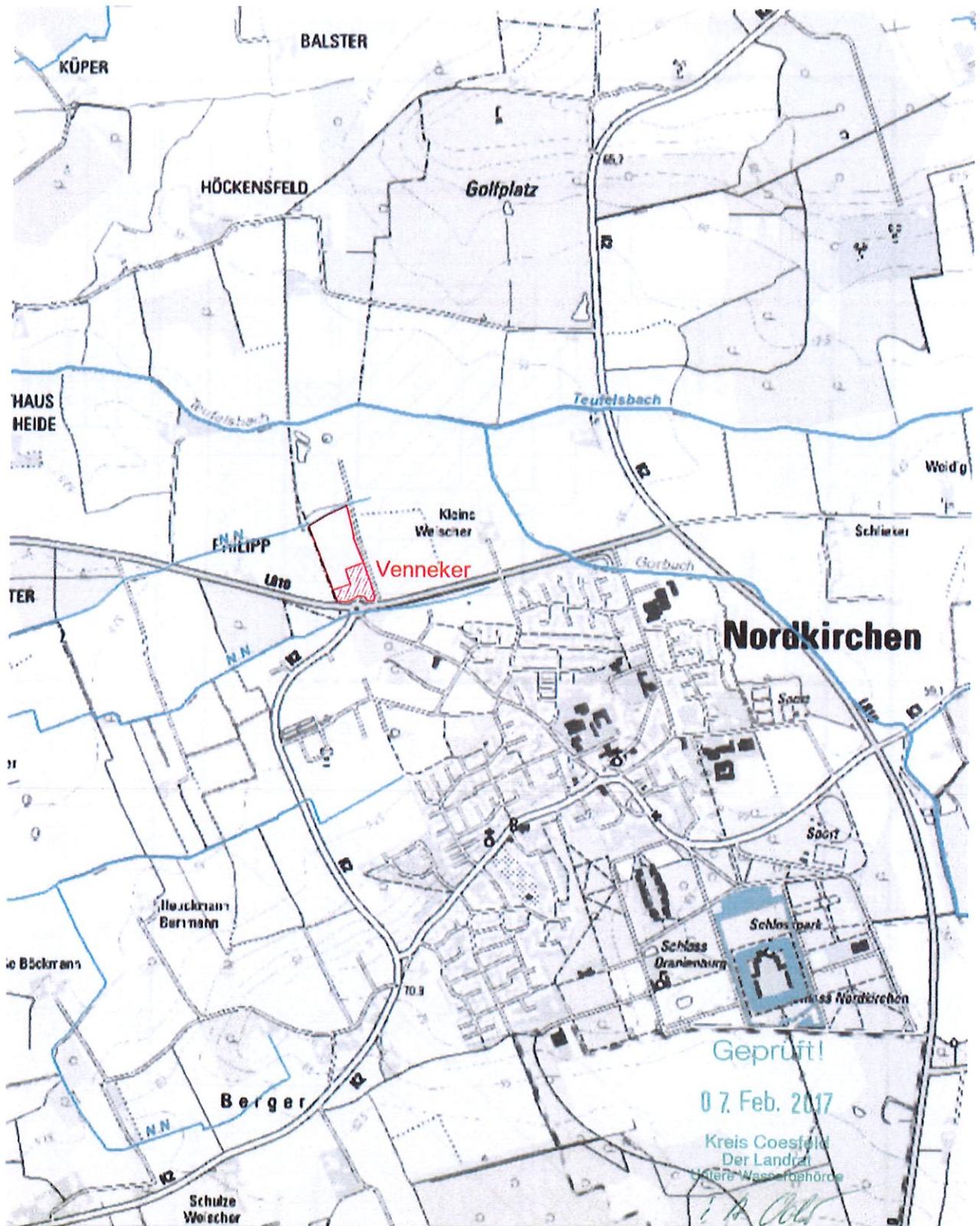
Ansprechpartner:

Herr Bickel, Tel.: 02541/187331
E-Mail: gunther.bickel@kreis-coesfeld.de
Coesfeld, Billerbeck, Nottuln
Havixbeck, Senden, Rosendahl

Herr Volmer, Tel.: 02541/187333
E-Mail: thomas.volmer@kreis-coesfeld.de
Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Olfen

Beispiel eines Grundstücksentwässerungsplans





Anlage B
 ÜK 1:25.000

Venneker Grundbesitz
 GmbH & Co. KG, Albert
 Venneker

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
 für Niederschlagswassereinleitungen
 über Versickerungsanlagen zum Grundwasser
 gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



Ermittlung der Größe eines RRR- Betriebsumlegung Venneker gemäß ATV-A 117

Ableitung Nord



Bemessungsgrundlagen

- Fläche des kanalisierten Einzugsgebietes $A_{E,k} = 3$ ha
- befestigte Fläche (63 %) $A_{E,b} = 1,9$ ha
- mittlerer Abflussbeiwert $\psi_{m,b} = 0,9$
- nicht befestigte Fläche $A_{E,nb} = 1,1$ ha
- mittlerer Abflussbeiwert $\psi_{m,nb} = 0,1$
- vorgegebene RRB-Drosselabflußspende $q_{dr,k} = 18$ l/(s·ha)
- vorgegebene Überschreitungshäufigkeit $n = 0,33/a$

Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden „undurchlässigen“ Fläche

$$A_u = A_{E,b} \cdot \psi_{m,b} + A_{E,nb} \cdot \psi_{m,nb} =$$

$$A_u = 1,9 \text{ ha} \cdot 0,9 + 1,1 \cdot 0,1 = 1,8 \text{ ha}$$

Ermittlung der Drosselabflußspenden

$$q_{dr,r,u,RRB} = \frac{(Q_{dr,RRB} - Q_t)}{A_u} = \frac{(54,0 \text{ l/s} - 0 \text{ l/s})}{1,8 \text{ ha}} = 30,0 \text{ l/(s·ha)}$$

Ermittlung des Abminderungsfaktors

Mit der Fließzeit $t_f = 5$ min und einer Häufigkeit $n = 0,33/a$ ergibt sich der Abminderungsfaktor zu $f_a = 1$

Festlegung des Zuschlagfaktors f_z

Der Zuschlagfaktor wird gewählt für ein mittleres Risikomaß zu $f_z = 1,15$

Ermittlung des spezifischen Speichervolumens für $n=0,33/a$

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) \cdot (D - D_{RÜI}) \cdot f_z \cdot f_a \cdot 0,06 \text{ [m}^3\text{/(ha)]}$$

$$\text{mit } D_{RÜI} = \frac{V_{RÜB}}{(r_{D,n} - q_{dr,r,u}) \cdot A_u \cdot 0,06} = 0, \text{ da } V_{RÜB} = 0 \text{ m}^3$$

Mit $f_z = 1,15$ und $f_a = 1$



Dauerstufe D	Niederschlagshöhe hN für n=0,33/a	zugehörige Regenspende r	Drosselabflußspende qdr,r,u	Differenz zwischen r und qdr,r,u	Fülldauer des RÜB DRÜB	spezifisches Speichervolumen Vs,u
[min]	[mm]	[l/(s*ha)]	[l/(s*ha)]	[l/(s*ha)]	[min]	[m³/ha]
5	9,0	301,0	30,0	271,0	0,00	93
10	13,3	221,8	30,0	191,8	0,00	132
15	15,8	175,6	30,0	145,6	0,00	151
20	17,4	145,3	30,0	115,3	0,00	159
30	19,4	108,0	30,0	78,0	0,00	162
45	21,1	78,0	30,0	48,0	0,00	149
60	22,0	61,1	30,0	31,1	0,00	129
90	23,0	42,6	30,0	12,6	0,00	78
120	23,5	32,7	30,0	2,7	0,00	22

Bestimmung der erforderlichen Speichervolumens

$$V = V_{s,u} \cdot A_u = 162 \frac{\text{m}^3}{\text{ha}} \cdot 1,9 \text{ ha} = 307,8 \text{ m}^3$$

Es steht ein Volumen von 305 m³ zur Verfügung
Die maximale Einleitmenge aus den beiden Versickerungs-/Regenrückhaltebecken ohne Berücksichtigung der Versickerung beträgt somit.

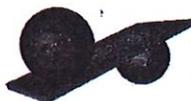
18 l/sek.

Geprüft!

07. Feb. 2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde



Entwurfsbearbeitung Ingenieurbüro KETTLER u. BLANKENAGEL GmbH Ingenieurbüro für Strassenbau und Vermessung Kesslerweg 52 - 48155 Münster Tel. 0251/384997-0 Fax 0251/384997-99 info@kub-gmbh.de			Datum	Name
		bearbeitet	10/2015	rio/StB.
		gezeichnet	10/2015	rio/Str.
		geprüft : _____		

Unterlage :

Blatt Nr. : 1 (1)

Reg. Nr. :

Lageplan

	Maßstab	
	Lageplan	1:2.000
	Längen	1:
	Höhen	1:
	Datum	Name
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		
genehmigt: Nordkirchen, den		
Bauamt		



**Gemeinde
Nordkirchen**

**Betriebsumlegung
Venneker**

**Erschliessung
Gewerbegebiet
"Zur Kläranlage"**

1. BA Parken PKW

2. BA Parken PKW

2. BA Parken LKW

2. BA Aussenwaschplatz

Mulde Versickerung/Rückhaltung

Becken Versickerung/Rückhaltung

Bemerkung:

Versorgungsleitungen wurden auf Grundlage Angaben Dritter nur nachrichtlich eingetragen. Die Weitergabe der Daten ist ohne die Genehmigung des Leitungseigentümers unzulässig.

Geprüft!

07. Feb. 2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

E.A. Ueb

Entwurfbearbeitung

Ingenieurbüro
KETTLER u. BLANKENAGEL GmbH
Ingenieurbüro für Strassenbau und
Vermessung
Kesslerweg 52 - 48155 Münster
Tel. 0251/384997-0 Fax 0251/384997-99
info@kub-gmbh.de



	Datum	Name
bearbeitet	10/2015	rio/StB.
gezeichnet	10/2015	rio/Str.
geprüft :		

Unterlage :

Blatt Nr. : 1 (1)

Reg. Nr. :



**Gemeinde
Nordkirchen**

Lageplan



Maßstab

Lageplan 1 : 500

Längen 1 :

Höhen 1 :

Datum

Name

bearbeitet

gezeichnet

geprüft

genehmigt:

Nordkirchen, den

Bauamt

**Erschliessung
Gewerbegebiet
"Zur Kläranlage"**